

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. November 1914, No. 16

Autor(en): **Hardmeier, E. / Brunner, Alb.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **59 (1914)**

Heft 47

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

8. JAHRGANG

No. 16.

21. NOVEMBER 1914

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913. (Schluss.) — Die Entwicklung der freiwilligen Hilfskasse des Schulkapitels Zürich. (Schluss.) — Schulkapitel Zürich.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913.

Gegründet 1893.

(Schluss.)

o) Stellung zum neuen Steuergesetz.

Vorerst sei auf das unter diesem Titel im Jahresbericht pro 1912 Gesagte verwiesen. Nachdem eine Reihe von Verbänden auf unsere Anfrage hin wohl ihre Unterstützung zu einem gemeinsamen Vorgehen der Fixbesoldeten bei der bevorstehenden Steuergesetzrevision in Aussicht gestellt hatten, aber nicht in der Lage zu sein erklärten, die Initiative und Führung einer Bewegung zu übernehmen, kam dann von einem provisorischen Aktionskomitee der Platzunionen des Verkehrspersonals Winterthur und Zürich, sowie des Postpersonals Zürich eine Anfrage, ob wir geneigt wären, eine Versammlung durch einen oder zwei Vertreter beschicken zu wollen, um zur Wahrung der Interessen sämtlicher Beamten, Angestellten und Arbeiter der städtischen, kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe im Kanton Zürich bei der bevorstehenden Revision des kantonalen Steuergesetzes eine gemeinsame Aktion einzuleiten. Der Kantonalvorstand beschloss, sich der Aktion anzuschliessen und ernannte zu seinen Vertretern den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Nachdem an einer ersten Versammlung am 23. Februar in Zürich von den vom provisorischen Komitee eingeladenen Verbandsabgeordneten ein gemeinsames Vorgehen auf breitester Grundlage in Aussicht genommen worden war, wurde an einer zweiten durch 30 Verbände beschickten Tagung vom 13. April in Zürich nach einem orientierenden Referate von Herrn Dr. Schoch und lebhaft benutzten Diskussion, in der die verschiedenen Wünsche der Fixbesoldeten bei einem künftigen Steuergesetz kräftig zum Ausdruck gelangten, beschlossen, mit einer Eingabe an den Kantonsrat zu gelangen. Eine fünfgliedrige Kommission, in die auch der Präsident des Z. K. L.-V. gewählt wurde, hatte auf Grund der von der Versammlung an ein neues Steuergesetz gutgeheissenen Ansprüche eine Vorlage auszuarbeiten. Unerlässliche Bedingung für die Mithilfe der Fixbesoldeten bei dieser Revision sind vor allem die Schaffung eines besseren Ermittlungsverfahrens für Vermögen und Einkommen und die Einführung der amtlichen Inventarisierung in allen Todesfällen. Am 18. Mai wurde die Vorlage der Kommission in einer dritten Abgeordnetenversammlung in Zürich durchberaten und als Eingabe der Fixbesoldeten an den Kantonsrat in den Grundzügen festgelegt. In der Sitzung vom 5. Juli erklärte sich der Kantonalvorstand mit der Eingabe nach Inhalt und Form mit kleinen Abänderungsvorschlägen einverstanden und beschloss deren Bekanntgabe an die Mitglieder des Z. K. L.-V. im «Pädag. Beob.», was dann, nachdem von der Kommission die endgültige Fassung am 13. September festgelegt worden war, in der Dezembernummer möglich wurde. Die Versendung an die Mitglieder des Kantonsrates und die Presse war im Oktober erfolgt. Die Aufnahme war in einem Teil der ländlichen Presse nicht gerade freundlich; da gegen die Hauptforderungen nicht viel einzuwenden war, wurde der Eventualantrag, im Falle der Nichtberück-

sichtigung der Wünsche nur 80% des Einkommens versteuern zu müssen, zum Angriffspunkt genommen.

p) Beziehungen zu anderen Lehrerorganisationen.

Seit Jahren übermittelt uns der Stadtzürcherische Lehrerverein jeweils seinen reichhaltigen Jahresbericht, und nach Durchführung seiner Statutenrevision stellte er uns ein Exemplar des neuen Vereinsgesetzes zu. Der Lehrergesangsverein Zürich lud den Präsidenten des Z. K. L.-V. als Ehrengast an seine Reise ins Ungarland und an die Adria ein, die mitzumachen ihm leider nicht möglich war. Dagegen folgte er einer Einladung an die Veranstaltungen zu Ehren des Bremer Lehrergesangsvereins anlässlich seines Zürcher Aufenthaltes am 29. und 30. September und einer solchen zur Reiseerinnerungsfeier am 4. Oktober. Nicht vertreten waren wir an der Jahresschlussfeier des Lehrervereins Zürich, und ebenso konnte diesmal einer Einladung des Schweiz. Vereins zur Förderung der Knabenhandarbeit zur Generalversammlung in Aarau nicht Folge gegeben werden.

Auf Wunsch wurde dem Kantonalen Turnverein unser Pressereglement zugestellt. Vom Lehrerturnverein Zürich ging uns die Festrede zum 50jährigen Jubiläum zu; der Solothurnische Lehrerbund übermittelte uns seinen Jahresbericht pro 1912 und der Glarnerische Kantonale Lehrerverein seine neuen Statuten und Reglemente.

Eine Anfrage des Bernischen Kantonalen Lehrervereins, ob wir zu einer gemeinsamen Besprechung der Angelegenheit der Statutenrevision des S. L.-V. bereit wären, wurde abschlägig beschieden, hingegen deren Erledigung auf schriftlichem Wege in Aussicht gestellt. Vom Kantonalvorstand genannten Vereines ging uns die von Dr. E. Trösch bearbeitete Broschüre, «Die Lehrerwohnungen des Kantons Bern» zu, die auch in der zürcherischen Presse Beachtung fand.

Mit tiefem Bedauern nahm der Kantonalvorstand Kenntnis von dem harten Schlage, den die aargauischen Kollegen durch den verwerfenden Volksentscheid vom 20. April 1913 erlitten. Dem Vorstand des Aargauischen Kantonalen Lehrervereins wurde in einer Zuschrift unserem lebhaften Mitgefühl Ausdruck gegeben.

Dem Präsidenten des Aargauischen Kantonalen Lehrervereins, der ebenfalls eine Besoldungsstatistik schaffen wollte, wurde auf dessen Wunsch Auskunft über die Organisation unserer Institution erteilt. Die Berner Vereinigung für Handarbeit und Schulreform, die im Kanton Bern im Sinne der Abrüstungsbestrebungen einen Vorstoss für die Zurücksetzung der deutschen Kurrentschrift und Obligatorischerklärung der Antiqua vorbereitete, erhielt auf ihr Gesuch Auskunft über die zürcherischen Verhältnisse. Der Bernische Mittelschullehrerverein wurde auf eine Anfrage betreffend die Verwendung der Bundessubvention im Kanton Zürich an die Erziehungskanzlei gewiesen.

VI. Verschiedenes.

1. Wie früher schon musste auch in diesem Jahre eine Gemeinde, die ihrem Lehrer durch Beschluss die Besoldung schmälerte, klar gemacht werden, dass die *Verminderung einer gewährten Besoldungszulage* während der Amtsdauer nicht angehe.

2. In Ausführung eines Beschlusses des Kantonalvorstandes wurde von Vizepräsident Honegger sämtliches *Agitationsmaterial* vom 29. September 1912 nach Bezirken, übersichtlich und sauber in Hefte vom grössten Zeitungsformat eingeklebt, und so dafür gesorgt, dass unseren späteren Generationen überliefert werde, was für die Annahme des neuen Schulgesetzes von der freiwilligen Organisation der zürcherischen Lehrerschaft geleistet wurde. Noch mehr als wir werden ihm einst die für seine grosse Mühe Dank wissen, die aus dieser Sammlung Wegleitung und Anregung zu ähnlicher Arbeit im Dienste unseres Standes zu ziehen berufen sind.

3. Der Eingang des von der Delegiertenversammlung vom 23. November 1912 zur Stärkung der durch die Massnahmen für den 29. Februar 1912 empfindlich in Anspruch genommenen Vereinskasse beschlossenen *ausserordentlichen Beitrages* von 5 Fr. war im allgemeinen ein erfreulicher; immerhin brachte die Durchführung des Beschlusses dem Zentralquästor ein schönes Stück Arbeit; namentlich die vielen Säumigen stellten seine und die Geduld des Kantonalvorstandes auf eine harte Probe. Nachdem zu wiederholten Malen zur Pflichterfüllung gemahnt worden war, beschloss dann die Delegiertenversammlung vom 7. Juni, die Namen der neuen Rückständigen im «Päd. Beob.» vom 21. Juni zu veröffentlichen. Fünf von den Bekanntgegebenen erklärten nun ihren Austritt; einer von ihnen, nachdem er den «irrtümlich» verweigerten Betrag entrichtet hatte.

VII. Schlusswort.

Das Schlusswort kann diesmal wieder kurz sein. Was wir erwartet haben, ist eingetroffen. Das abgelaufene Jahr, das uns die Ausführungsbestimmungen zu dem am 29. Sept. 1912 vom Zürcher Volk angenommenen Schulgesetze zu bringen hatte, war, wie nun aus dem vorliegenden Berichte ersichtlich ist, reich an mit dem neuen Gesetze in Zusammenhang stehenden Anfragen mancher Art. Mit Rat und Tat sind wir allen Kollegen, die sich mit einem Anliegen an den Z. K. L.-V. gewandt haben, zur Seite gestanden.

Wir übergeben auch diesen Jahresbericht in der Hoffnung, er werde wiederum Zeugnis dafür ablegen, dass wir auch im Jahre nach der grossen Aktion nicht müssig gegangen sondern nach wie vor nach Kräften für die Interessen der Schule und der Lehrer eingestanden sind, wo immer es angezeigt und möglich war. Wer den Jahresbericht nur flüchtig durchgesehen hat, wird sich davon haben überzeugen können, dass es unserem freiwilligen Verbände an Arbeit nicht gefehlt hat und nie gebrechen wird, sondern, dass er eine schöne Mission im Dienste von Schule und Lehrerschaft zu erfüllen hat.

Nicht unterlassen wollen wir es, allen denen, die uns in unserer Arbeit in irgendeiner Weise unterstützt haben, vorab unseren Delegierten und Sektionsvorständen, herzlich Dank zu sagen.

Uster, Osterferien 1914.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins,
der Präsident und Berichterstatter:
E. Hardmeier.

Die Entwicklung der freiwilligen Hilfskasse des Schulkapitels Zürich.

(Schluss.)

Eine willkommene Kräftigung erfuhr die Hilfskasse durch einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Zürich vom 15. April 1908. Die neue Gemeindeordnung machte die Vikariatskasse der Stadt Zürich überflüssig, da die Stadt auch die Entschädigungen für die notwendigen Vikariate für die Lehrer an den städtischen Mittelschulen und die

Kindergärtnerinnen übernahm. Artikel 12 des Reglementes der Vikariatskasse bestimmte, dass im Falle ihrer Auflösung der Reservefonds einem andern Schulzwecke zugewiesen werden solle. Die Zentralschulpflege hatte Umschau gehalten, welcher Institution der Fonds so anheimfallen könnte, dass er nicht beachtungslos verschwände, sondern trotz seiner geringen Höhe (Fr. 2832.35) mit einer spürbaren Wirkung zur Geltung gelangen könnte. Sie beantragte, den Betrag der Hilfskasse des Schulkapitels Zürich zuzuweisen. Bestimmend wirkte dabei der Umstand, dass die Lehrerschaft seinerzeit auch an die Vikariatskasse Beiträge geleistet hatte, und stark ins Gewicht fielen auch der edle Zweck der Einrichtung und deren durch die neuen Statuten geschaffene solidere Grundlage. Das Protokoll des Stadtrates sagt wörtlich: «Eine bessere Zweckbestimmung könnte dem Reservefonds der Vikariatskasse wohl nicht gegeben werden. Die Frage, ob diese Kasse der Schule im allgemeinen diene, wird kaum erörtert werden müssen». Am 16. Mai 1908 konnte der Kapitelspräsident, Herr Debrunner, noch zwei weitere Schenkungen verdanken, 300 Fr. von einer Lehrerin und 50 Fr. von einem ungenannt sein wollenden Gönner der Hilfskasse. So erfreute sich die Institution vielseitiger Sympathie, blühte und spendete reichen Segen. Auch die vom Kapitel Zürich ausgegangene Anregung auf Erhöhung der Rente der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung fand ihre glückliche Lösung.

Am 2. April 1910 verlor die Hilfskasse durch den allzufrüh erfolgten Hinschied des Herrn Alb. Hess ihren treubesorgten Quästor. In Herrn Alb. Häusli, Primarlehrer in Zürich III fand er einen gewissenhaften und gewandten Nachfolger, der noch heute seines Amtes waltet.

Lassen wir die Tätigkeit der Hilfskasse des Schulkapitels Zürich seit dem Jahre 1890 noch durch Zahlen beleuchten. Die Unterstützungen betragen:

1890: 100 Fr.	1902: 500 Fr.
1891: — „	1903: 700 „
1892: 300 „	1904: 500 „
1893: 200 „	1905: 1200 „
1894: 400 „	1906: 1400 „
1895: 300 „	1907: 1800 „
1896: 400 „	1908: 2950 „
1897: 400 „	1909: 3500 „
1898: 250 „	1910: 3600 „
1899: 250 „	1911: 3500 „
1900: 400 „	1912: 2700 „
1901: 1000 „	1913: 1900 „ (für $\frac{2}{3}$ Jahre).

Von 1890 bis 1913 wurden somit 28,250 Fr. verabfolgt. Rechnen wir noch die 3450 Fr. von 1874 bis 1890 dazu, so beträgt die Summe der Unterstützungen seit der Gründung der Hilfskasse bis heute 31,700 Fr. Der Vermögensbestand wies auf 31. Dezember 1913 die Höhe von 21,244 Fr. auf.

Die im Jahre 1912 vom Erziehungsrat beschlossene Teilung des Schulkapitels Zürich in vier Abteilungen erreichte neuerdings eine Statutenrevision. Das neue und letzte Vereinsgesetz vom 7. Juni 1913 stimmt in seinen Grundzügen mit den frühern Statuten überein; es wurde von Herrn Hch. Sulzer, Sekundarlehrer in Zürich III, dem derzeitigen Präsidenten der zweiten Kapitelsabteilung lediglich der neuen Sachlage und den durch das schweizerische Zivilgesetzbuch aufgestellten neuen Bestimmungen über das Vereinswesen angepasst. Man liess sich wiederum von dem Gedanken leiten, den Zusammenhang zwischen Schulkapitel und Hilfskasse möglichst zu wahren und zu festigen. Wir lassen die Statuten im Wortlaute folgen, da sie am ehesten geeignet sind, den Leser mit dem heutigen Betrieb der Institution vertraut zu machen, und weil sie vielleicht da oder dort zu ähnlichen Unternehmungen anregen können.

Statuten der Hilfskasse des Schulkapitels Zürich.

(Vom 7. Juni 1913.)

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Unter dem Namen «Hilfskasse des Schulkapitels Zürich» besteht eine Genossenschaft.

§ 2. Die Hilfskasse hat den Zweck, in Notfällen, hauptsächlich bei längerer Krankheit oder nach Hinschied des Ernährers, den Genossenschaftern, beziehungsweise deren Familien ökonomische Beihilfe zu gewähren, insbesondere den Kindern eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu ermöglichen. — Sie wird sich zu diesem Zwecke eventuell mit andern Hilfsinstituten (Kantonaler Hilfsfonds, Schweiz. Lehrer-Waisenstiftung) in Verbindung setzen.

§ 3. Ein direkter Gewinn für die Mitglieder ist ausgeschlossen. Im fernem sind die Mitglieder jeder persönlichen Haftbarkeit entbunden. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben.

II. Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft zu dieser Hilfskasse erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Sämtliche Mitglieder des Schulkapitels sind zum Eintritt berechtigt.

§ 5. Die Mitgliedschaft hört auf mit dem Austritt aus dem Schulkapitel oder zufolge schriftlicher Anzeige auf Schluss des Rechnungsjahres. Solche Erklärungen müssen sechs Monate vor Rechnungsschluss eingereicht werden. Ins Pensionsverhältnis tretende Genossenschafter sind beitragsfreie Mitglieder.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6. Der Jahresbeitrag beträgt 5 Fr. Derselbe wird jeweilen Ende Mai erhoben, resp. an der städtischen oder staatlichen Monatsbesoldung in Abzug gebracht. — Lehrer und Lehrerinnen, die während des Rechnungsjahres in die Genossenschaft eintreten, sind für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 7. Der Vorstand prüft und erledigt alle eingehenden Unterstützungsgesuche. Die Genossenschafter unterstützen die Kommission durch Anzeige von Notfällen und Erteilung von Auskünften.

IV. Kassa.

§ 8. Die Einnahmen der Kasse bestehen in:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Zinsen der angelegten Kapitalien;
- c) Legaten und andern Zuwendungen;
- d) allfälligen Rückzahlungen.

V. Verwaltung.

§ 9. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

§ 10. Die Generalversammlung findet jeweilen im Anschluss an eine Versammlung des Gesamtkapitels statt.

Ausserordentliche Zusammenkünfte beruft der Vorstand von sich aus ein, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unterschriftlich verlangt, oder ein Teilkapitel einen diesbezüglichen Antrag stellt.

Allfällige Anträge von Mitgliedern, deren Erledigung Sache der Generalversammlung ist, müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstände zur Begutachtung und Antragstellung zugestellt werden.

§ 11. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren (vide § 12);
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;

c) Revision der Statuten und allfälliger Reglemente;

d) Erledigung von Beschwerden gegen Massnahmen der Verwaltung;

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und vom Vorstände begutachtete Anträge von Mitgliedern (vide § 10).

§ 12. Der Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern und zwar:

- a) aus den jeweiligen Vorständen der vier Teilkapitel;
- b) aus fünf weitem, von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen dem Kreise der Lehrerinnen angehören.

Der Vorsitzende der Kapitelskonferenz ist von Amtes wegen Präsident der Hilfskasse; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch die Patrone und Rechnungsrevisoren eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Die Erneuerungswahl des Vorstandes erfolgt in zweijährigem Turnus an der Generalversammlung.

§ 13. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich, und es führen namens desselben der Präsident mit dem Aktuar oder dem Quästor zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 14. Der Quästor besorgt alle Kassageschäfte. Spätestens im Februar legt er dem Vorstände die mit 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung vor, von welcher jedes Mitglied einen gedruckten Auszug erhält. Die Rechnung zirkuliert bei den Präsidenten der Teilkapitel und den fünf von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Die Jahresrechnung kann von den Mitgliedern beim Quästor eingesehen werden.

Sämtliche Werttitel sind bei der Kantonalbank zu deponieren.

Vollmachten für Geldbezüge sind vom Präsident und Aktuar zu unterzeichnen.

§ 15. Die Revisoren haben die Rechnung an Hand der Belege zu prüfen und mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu leiten. Sie sind ferner verpflichtet, mindestens einmal im Jahre eine Revision der Kasse, sowie der Bücher vorzunehmen und dem Präsidenten eine schriftliche Befundanzeige zu überweisen (vide § 12).

§ 16. Der Vorstand ernennt für jeden Unterstützungsfall einen Patron. Dieser soll in der Regel Mitglied der Hilfskasse sein. Er unterrichtet den Vorstand gewissenhaft über die Verhältnisse der Unterstützten, händigt diesen die vom Vorstände bewilligten Beträge aus und gibt auf Schluss des Rechnungsjahres einen summarischen schriftlichen Bericht mit einer Erklärung über eventuelle Fortdauer der Unterstützung ab.

§ 17. Sämtliche Obliegenheiten des Vorstandes werden unentgeltlich besorgt; nur die Barauslagen können verrechnet werden.

VI. Statutenrevision. Auflösung.

§ 18. Eine Revision vorliegender Statuten kann stattfinden:

- a) auf Antrag des Vorstandes,
- b) auf ein Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder eines Teilkapitels.

Ein solches Verlangen ist schriftlich und begründet vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstände einzureichen.

§ 19. Beschlüsse betreffend Auflösung der Hilfskasse und Verwendung der angesammelten Fonds bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

VII. Schlussbestimmung.

§ 20. Vorstehende Statuten treten gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 7. Juni 1913 an die Stelle derjenigen vom 25. Januar 1908.

So haben wir in der Hilfskasse des Schulkapitels Zürich ein soziales Werk vor uns, das unsere volle Achtung verdient; aber noch mehr, als zeitweises Sorgenkind des Kapitels ist sie ihm ganz besonders ans Herz gewachsen und ist auch seiner besondern Liebe teilhaftig. Immer fanden sich Männer, die, von idealem Sinn und Geist getragen, in uneigennützigster Weise dem Institute ihre Kraft zur Verfügung stellten, und immer wieder gewann das Solidaritätsgefühl der Kapitularen die Oberhand.

Könnten wir aber vielleicht heute, unter den bessern Besoldungsverhältnissen der Kasse entraten? Nein, und abermals nein! Die Lehrerbesoldungen sind eben nur relativ höhere als früher, den vermehrten Einnahmen stehen gesteigerte Anforderungen gegenüber. Wenn heute der Ernährer einer Lehrersfamilie früh stirbt, so sind seine Hinterlassenen auch heute noch der Not preisgegeben, wenn ihnen nicht sonst irdische Güter zur Verfügung stehen. Der Lehrer kann auch heute aus dem blossen Ertrag seiner Besoldung keine namhaften Ersparnisse zurücklegen, wenn er eine Familie zu erhalten und Kinder zu erziehen hat, und wenn er recht leben will. Jedes Jahr betonen die Rechnungsrevisoren, dass wir unsere Hilfskasse sofort gründen müssten, wenn wir sie nicht schon besässen. Und fragen wir endlich noch nach den Früchten unserer Unterstützungstätigkeit, so werden wir von voller Genugtuung erfüllt, wenn wir heute Männer und Frauen in guten Stellungen finden, denen die Hilfskasse das Fortkommen erleichtert hatte, oder wenn wir betagte Lehrerselter, oder Lehrerswitwen vor uns sehen, denen ein etwas sorgenloserer Lebensabend bereitet werden kann. Wenn aber auch einmal die Erwartungen sich nicht erfüllen sollten, dann wollen wir nicht verzagen, sondern mit dem befriedigenden Gefühle, eine Nächstenpflicht erfüllt zu haben, ruhig weiter arbeiten.

Zürich, im Mai 1914. *Alb. Brunner.*

Schulkapitel Zürich.

Auf Grund des neuen Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912 ist das Schulkapitel Zürich in vier ungefähr gleich starke Abteilungen geteilt worden, die jeweilen zur gleichen Zeit in getrennten Lokalen sich versammeln, die aber auch «für die Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten in einer Einheit tagen können». «Die Leitung der gemeinsamen Versammlungen fällt abwechselungsweise einem der Abteilungspräsidenten zu», d. h. es führt während einer Amtsdauer von 2 Jahren der Präsident einer Abteilung das Präsidium des Gesamtkapitels. In einem besondern, vom Erziehungsrat genehmigten Regulativ sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Abteilungspräsidenten, der Konferenz dieser Vorstände, sowie des Vorstandes (Büros) des Gesamtkapitels genau umschrieben, und diese Organisation hat sich im Laufe der ersten Amtsperiode vorzüglich bewährt.

Die Befürchtungen, die über die Trennung des Kapitels seinerzeit geäußert wurden, sind nicht in Erfüllung gegangen, im Gegenteil, ein frischer Geist ist in die neuen Abteilungen eingezogen, und das Kapitel Zürich hat infolge seiner stärkern Vertretung in der Prosynode und den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten wesentlich an Einfluss und Bedeutung gewonnen, so dass wohl auch die einstigen Gegner der Trennung die frühere «Einheit» nicht mehr zurückwünschen werden, umsoweniger, als es ja die Konferenz der Abteilungspräsidenten in der Hand hat, das Gesamtkapitel je nach

Bedürfnis und ohne hemmende Vorschrift von oben einzu-berufen.

Da nun die zweijährige Amtsdauer der bisherigen Vorstände zu Ende geht, wird es an der Zeit sein, in vorbereitenden Versammlungen Vorschläge für die Neubesetzung dieser Ämter zuhanden der Teilkapitel zu machen. Es sei daher gestattet, zu diesem Zweck einige Gedanken zu äussern, die vielleicht zur Klärung und Orientierung in der vorliegenden Frage beitragen können.

Wie es scheint, sind bereits einige der bisherigen Abteilungspräsidenten amtsmüde geworden und wollen von ihren Posten zurücktreten. Man begründet unter anderm diesen Entschluss mit dem Hinweis auf die frühere Gepflogenheit, wonach jeweilen der Kapitelspräsident nach zweijähriger Leitung zurücktrat, um einem andern Würde und Bürde zu überlassen. Dieser seit Dezennien im Kapitel Zürich übliche regelmässige Wechsel hatte gewiss seine Berechtigung, indem unter den über 700 Kapitularen sich mit Leichtigkeit die zur Führung der Geschäfte passenden Personen finden liessen, so dass es angezeigt war, möglichst Vielen Gelegenheit «zur Entfaltung ihrer Kräfte» zu bieten.

Nachdem nun aber durch die «Vierteilung» unseres Kapitels die Abteilungen kleiner geworden sind (180—200), sollte von dem frühern Usus Umgang genommen werden und in der Leitung eine etwas längere Dauer (wenigstens zwei Amtsperioden) Platz greifen. Dafür spricht auch die komplizierte Organisation, in die man sich nur bei etwas längerem Wirken gehörig einleben kann. Der Hauptgrund aber liegt in der Sorge um unsere *Hilfskasse*, die sich in den letzten Jahren zu einer blühenden, viel Gutes wirkenden Institution ausgewachsen hat und deren Leitung und Überwachung der Konferenz der Kapitelvorstände als «Kommission der Hilfskasse» obliegt. Nur eine möglichst konstante Leitung, die sich gründlich in die Verhältnisse dieses segensreichen Institutes eingelebt hat, ist imstande, der Gefahr vorzubeugen, dass in der Verwendung der Mittel eine gewisse Unsicherheit oder gar Planlosigkeit eintritt. Darum sollten sich, wenn nicht alle, so doch einzelne der bisherigen Abteilungspräsidenten dazu entschliessen können, ihr Amt noch wenigstens für zwei Jahre weiterzuführen; sie wären des Dankes der Kapitularen sicher. Dieses «Ausharren» ist umso eher geboten und erscheint sogar als Pflicht, als ausser den Präsidenten noch andere «Chargierte» sich mit Rücktrittsgedanken tragen, bzw. sich nicht «befördern» lassen wollen, so dass in einzelnen Abteilungen eine vollständige Neubestellung des Vorstandes droht.

Wie wir vernehmen, soll die Besprechung der bevorstehenden Wahlen in vier getrennten Versammlungen stattfinden. Wir halten dieses Vorgehen nicht für ganz richtig und schlagen vor, eine *gemeinsame Tagung* der Vertrauensmänner aller vier Abteilungen zu veranstalten. In dieser Versammlung könnte durch eine allseitige Aussprache eine Abklärung in der ganzen Wahlfrage herbeigeführt werden, worauf die verschiedenen Gruppen (genau wie im Lehrerkonvent der Stadt Zürich) sich zu besondern Konventikeln vereinigen würden, um ihre Vorschläge festzustellen, damit diese in der anschliessenden «Plenarsitzung» entgegengenommen und bereinigt werden könnten.

So wäre in der ganzen Angelegenheit ein einheitlicher Plan und eine gewisse Übereinstimmung, die es ermöglichen würden, das Wahlgeschäft in den Versammlungen der Kapitelsabteilungen zu vereinfachen und abzukürzen, aber auch die Vorstände in einer Art zu bestellen, wie sie das Wohl unserer Hilfskasse erfordert und wie sie der Grösse und Bedeutung des Kapitels Zürich würdig ist. *D.*